

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Be/Ze
Tel.: +49 30 240087-64
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

25. Mai 2018
Rundschreiben 126/2018

Umsatzsteuer

Antwort des BMF auf unsere Eingabe vom 4. Januar 2018 zu grundstücksbezogenen juristischen Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 003/2018 vom 8. Januar 2018 haben wir Sie über unsere Eingabe zum BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2017 informiert.

Inhaltlich geht es um die rückwirkende Anwendung der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 5. Dezember 2017 in Bezug auf die Ortsbestimmung von Steuerberatungsleistungen mit Grundstückszusammenhang. In Abweichung zur bisherigen Verwaltungsauffassung stellt nunmehr eine Beratung hinsichtlich einer Steuerklausel in einem Grundstückskaufvertrag eine grundstücksbezogene Leistung dar. Der umsatzsteuerliche Leistungsort bestimmt sich für alle offenen Fälle nach dem Belegenheitsort des Grundstücks. Im Vertrauen auf die Ausführungen im Umsatzsteueranwendungserlass waren diese Leistungen bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 5. Dezember 2017 am Sitzort des Leistungsempfängers zu besteuern. Die rückwirkende Änderung des Leistungsortes ist nach unserer Auffassung nicht sachgerecht. Betroffen sind insbesondere:

- die Beratung ausländischer Mandanten in Bezug auf inländische Grundstücke bzw. (das Reverse Charge-Verfahren muss nun rückabgewickelt werden und die Umsatzsteuer nachträglich auf den Rechnungen ausgewiesen werden),
- die Beratung deutscher Mandanten in Bezug auf Grundstücke, die im Ausland belegen sind (Rechnungskorrekturen erforderlich: anstelle von deutscher Umsatzsteuer, muss ausländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden).

Das BMF hat auf unsere Eingabe reagiert und mit BMF-Schreiben vom 13. Februar 2018 ([vgl. Anlage 1](#)) die Anwendungsregelung des o. g. BMF-Schreibens um eine Nichtbeanstandungsregelung für Umsätze, die bis zum 31. Dezember 2016 erbracht worden sind, ergänzt. Somit konnten die ursprünglich geltenden Grundsätze bis Ende 2016 weiter angewendet werden. Jedoch sind für das Jahr 2017 Rechnungskorrekturen erforderlich, die erheblichen Aufwand verursachen.



Das BMF hat zudem zu weiteren offenen Fragen der BStBK in einem mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Schreiben Stellung genommen. Dieses Schreiben übersenden wir Ihnen zur Kenntnis (vgl. Anlage 2). Wir bitten um Veröffentlichung des Schreibens in Ihrem Mitgliederbereich.

Aufgrund der direkten Betroffenheit der Steuerberater und der Rechtsanwälte planen wir eine gemeinsame Eingabe mit der BRAK, die noch Anfang Juni an das BMF übermittelt werden soll. Ein gemeinsames Gespräch mit dem BMF für Anfang Juli 2018 ist ebenfalls terminiert.

Eine Anwendung der Neuregelung auf Leistungen, die vor dem 5. Dezember 2017 ausgeführt wurden, ist nach Auffassung der BStBK und der BRAK nicht sachgerecht. Steuerberater und Rechtsanwälte, die in diesem Bereich tätig sind, haben einen erheblichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Rechnungskorrekturen für das Jahr 2017.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Inga Bethke
Referatsleiterin

Anlagen

Verteiler:

Präsidenten

Steuerberaterkammern

Ausschuss 31 „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“